

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Anerkennung der
notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung im Kreis Steinburg
(Schülerbeförderungssatzung) vom 30.03.1994 (ausgefertigt am 06.04.1994)
geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 01.06.2007**

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 114 Abs. 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Schulwesens in Schleswig-Holstein vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276) geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Finanzausgleichgesetzes vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H., S.132) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 09. April 2008 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

1. § 3 „Schulweg“ wird um Abs. 5 ergänzt:

(5) Werden von Berechtigten Schülerfahrkarten für den Linienverkehr für ein Schuljahr nicht in Anspruch genommen, wird auf Antrag eine Entschädigung in Höhe von einem Drittel der Kosten der Schülerfahrkarte gewährt.

2. § 10 „Eigenanteil an der Schülerbeförderung“ erhält folgende Fassung:

§ 10

Antrag auf Ausstellung einer Fahrkarte

Soweit Schülerinnen nach dieser Satzung erstmalig einen Anspruch auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte haben, ist diese beim Träger der Schülerbeförderung schriftlich zu beantragen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2007 in Kraft.

Itzehoe, d. 10.04.2008
Kreis Steinburg
gez. Unterschrift
Dr. Rocke
Landrat